

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



D2400207

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF
POSTEINLAUF



Eing. 09. April 2024

Zl.

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

MDW2-BA-05317/008 --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bezug

Bearbeitung

+43 (2236) 9025

Durchwahl

Datum

Perner Birgit

34240

27.03.2024

Betrifft

Parfümerie Douglas Gesellschaft m.b.H.; gewerbliche Betriebsanlage in 2331 Vösendorf; Einzelhandelsgeschäft für Parfümerieprodukte; Neuübernahme durch Parfümerie Douglas GmbH - Umbau von nicht tragenden Trennwänden sowie Erneuerung der Möblierung und Ausstattung; Politische Gemeinde: Vösendorf, KG: Vösendorf; **vereinfachtes Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Parfümerie Douglas Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Spezialgenehmigung für die **Neuübernahme durch die Parfümerie Douglas GmbH - Umbau von nicht tragenden Trennwänden sowie Erneuerung der Möblierung und Ausstattung**, im Standort 2331 Vösendorf, SCS, Allee 124, Gemeinde Vösendorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt im vereinfachten Verfahren hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 25. April 2024 um 13.30 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 359b i.V.m. 356e der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Hinweis:

Nachdem über den Verlauf des obgenannten Termins eine Verhandlungsschrift angefertigt wird, wird um Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit (Büro) ersucht.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

mit dem Ersuchen

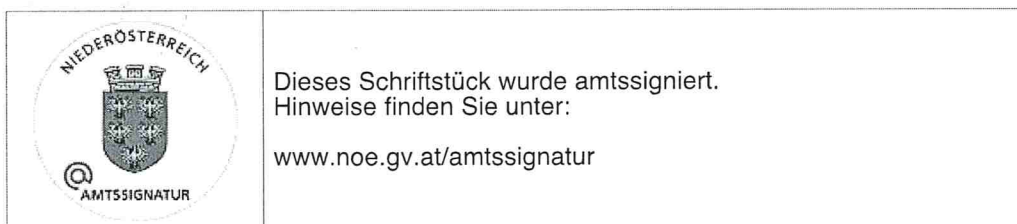
- je eine Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,

- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

1. General Systems Planungs GesmbH, Bräuhausgasse 7-9, 2. Stock, 1050 Wien
2. Parfümerie Douglas Gesellschaft m.b.H., Rotenturmstraße 11, 1010 Wien mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
5. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
6. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r g e r - H a n z l



Marktgemeinde Vösendorf
2331 Vösendorf

angeschlagen am: 10.4.2024
abgenommen am: 25.4.2024

Der Bürgermeister:

